

ALLG. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KUR- UND GESUNDHEITZENTRUM WARMBAD WOLKENSTEIN GMBH

1. Abschluss des Reisevertrages

Die Reiseanmeldung ist ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Beherbergungsvertrages mit dem Beherbergungsbetrieb. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Mit Erhalt der Reservierungsbestätigung kommt ein für beide Vertragspartner bindender Beherbergungsvertrag zustande. Sämtliche Abreden und Nebenabreden bzw. Sonderwünsche zu diesem Vertrag werden schriftlich erfasst und gelten erst dann als vereinbart, wenn Sie in die Reisebestätigung aufgenommen worden sind.

An die Reiseanmeldung ist der Reisende vier Wochen gebunden. Innerhalb dieser Frist ist der Reiseveranstalter verpflichtet, eine Reisebestätigung zu erbringen. Kurzfristige Buchungen in weniger als 5 Werktagen vor Reisebeginn führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsabschluss.

2. Bezahlung

Die Bezahlung des Reisepreises erfolgt bei der Ankunft und damit bei der Anmeldung im Kur- und Gästeservice der Kur- und Gesundheitszentrum Warmbad Wolkenstein GmbH. In Ausnahmefällen kann der Reisepreis auch per Überweisung spätestens bis zum Tage des Reisebeginns gezahlt werden.

3. Leistungen und Leistungsänderungen durch den Veranstalter

Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung auf den Informationsblättern sowie den Reiseunterlagen, insbesondere der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung.

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind nur gestattet, soweit sie vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden und die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären. In diesem Fall kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

Während des Aufenthalts nicht in Anspruch genommene Leistungen können nicht erstattet werden.

Es kann keine detaillierte Rechnung über die einzelnen Leistungseinheiten erstellt werden.

4. Rücktritt des Reisenden

Der Reisende kann vor Reisebeginn jederzeit vom Vertrag zurücktreten, ist aber für diesen Fall verpflichtet, pauschal folgende Entschädigungen zu zahlen:

- bis zum 30. Tag vor Reiseantritt ist eine kostenfreie Stornierung möglich
- bis 8 Tage vor Reiseantritt 30 % des Reisepreises
- ab 7 Tage vor Reiseantritt 50 % des Reisepreises
- ab 1 Tag vor Reiseantritt 80 % des Reisepreises

Der Reisende hat die Möglichkeit, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist im Reisepreis nicht enthalten. Wir empfehlen Ihnen in jedem Fall den Abschluss einer solchen Versicherung.

5. Änderungen auf Verlangen des Reisenden

Verlangt der Reisende nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Reiseveranstalter ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15,00 € pro Person und Änderung oder Umbuchung verlangen, soweit der Veranstalter nicht einen höheren oder der Reisende nicht einen geringeren Schaden nachweist. Änderungen und Umbuchungen durch den Reisenden sind bis 14 Tage vor Reisebeginn möglich.

6. Ersatzreisende

Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seine Teilnahme nicht gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegensteht.

Beide haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten, sofern sie angemessen und dem Reiseveranstalter tatsächlich entstanden sind.

7. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z. B. Krankheit), so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen zu erreichen. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Störung durch den Reisenden

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung die Reise erheblich stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

9. Kündigung infolge höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können beide Teile kündigen. Der Reiseveranstalter hat in jedem Fall die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

10. Gewährleistung und Abhilfe

Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

Der Reisende kann die Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den oder die Reisemängel beim Reiseveranstalter direkt anzeigt. Unterlässt der Reisende die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

Ist die Reise mangelhaft und leistet der Veranstalter nicht innerhalb der von dem Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt und erfolgt in einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Die in Anspruch genommenen Leistungen müssen bezahlt werden.

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

11. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten.

12. Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Reiseveranstalters ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt für solche Schäden, die keine Körperschäden sind und vom Reiseveranstalter nicht schuldhaft herbeigeführt wurden.

Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang der Abschluss einer Reiseunfall- und Gepäckversicherung empfohlen.

13. Allgemeine Bestimmungen

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen. Mit der Veröffentlichung neuer Informationsunterlagen verlieren alle früheren Publikationen über gleichlautende Reiseziele, Preise und Termine ihre Gültigkeit.

Für Druck- und Rechenfehler kann nicht gehaftet werden.